

ARBEITSVERTRAG FÜR GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE

zwischen

- im Folgenden "Arbeitgeber*" -
und
- im Folgenden "Arbeitnehmer*" -

Hinweis: Leerstellen bitte ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen. Nicht angekreuzte Alternativen sind nicht vereinbart.

* Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf das Nebeneinander von männlicher und weiblicher Form verzichtet. Eine diskriminierende Absicht ist damit selbstverständlich nicht verbunden. Anregung für den Arbeitgeber: Passen Sie bei weiblichen Arbeitnehmern im verwendeten Ausdruck die Form entsprechend an.

Präambel

Unser Unternehmen steht in einem globalen Umfeld. Wir haben eine gemeinsame Aufgabe und verfolgen ein gemeinsames Ziel.

So verschieden wie unsere Kunden, Lieferanten und Partner sind auch wir.

Die in unserem Unternehmen Beschäftigten sind unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlicher Nationalität. Sie sind verschiedenen Geschlechts und haben eine unterschiedliche sexuelle Identität. Sie sind unterschiedlichen Glaubens und haben verschiedene Weltanschauungen. Sie sind alt oder jung, behindert oder nicht behindert. Von dieser Vielfältigkeit profitiert unsere tägliche Arbeit.

Ungeachtet aller individueller Verschiedenheit hat jeder einen Anspruch auf faire und gleichberechtigte Behandlung, geschützt vor Benachteiligung und Belästigung. Eine von Fairness, gegenseitigem Respekt und Vertrauen im Umgang miteinander geprägte Unternehmenskultur bildet die Basis für die heutige und künftige erfolgreiche Zusammenarbeit.

Es ist Aufgabe jedes Beschäftigten, hierzu seinen Beitrag zu leisten und ein partnerschaftliches Klima zu schaffen, in dem Diskriminierung keine Chance hat. Dies erfordert ein hohes Maß an Offenheit und Toleranz im Umgang miteinander.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) soll Beschäftigte vor Benachteiligung schützen und den Schutz vor Benachteiligungen speziell am Arbeitsplatz verbessern. Das Diskriminierungsverbot gilt dabei nicht nur für den Arbeitgeber, sondern gerade auch unter Arbeitskollegen.

Wenn Sie selbst sich wegen eines der genannten l	Merkmale benachteiligt fühlen, haben Sie das Recht,
sich bei	zu beschweren. Ein Nachteil erwächst Ihnen daraus
nicht.	

09/2022 Seite 1 von 7

1. Anwendbarkeit des Tarifvertrages

Auf das Arbeitsverhältnis finden die Bestimmungen des jeweils gültigen Manteltarifvertrages für das Gaststätten- und Hotelgewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen Anwendung so lange und so weit dieser durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für allgemeinverbindlich erklärt ist. Auf die dort in § 16 geregelten Ausschlussfristen ("Alle beiderseitigen Ansprüche verfallen, wenn Sie nicht 3 Monate nach Fälligkeit geltend gemacht worden sind. Beim Ausscheiden aus dem Betrieb verfallen alle Ansprüche nach 2 Monaten.") wird hingewiesen. Der

Beim Ausscheiden aus dem Betrieb verfallen alle Ansprüche nach 2 Monaten.") wird hingewiesen. Der genannte Tarifvertrag liegt beim Arbeitgeber aus und kann dort eingesehen werden.

Das befristete Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung der Kündigungsfristen, die nach den Bestimmungen des jeweils geltenden bzw. zuletzt abgeschlossenen Manteltarifvertrags für das Gaststätten- und Hotelgewerbe NRW für unbefristete Arbeitsverträge Gültigkeit haben, auch während der Dauer der Befristung ordentlich gekündigt werden. Die außerordentliche (fristlose) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Hierfür gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld ist der Arbeitnehmer verpflichtet, sich drei Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Sofern dieses Arbeitsverhältnis für eine kürzere Dauer als drei Monate befristet ist, besteht diese Verpflichtung unverzüglich. Weiterhin ist der Arbeitnehmer verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

Die Kündigung oder die Aufhebung des Arbeitsvertrages bedürfen der Schriftform.

Gegen die Kündigung kann der Arbeitnehmer innerhalb von drei Wochen nach dem Zugang der Kündigung Klage vor dem zuständigen Arbeitsgericht erheben.

09/2022 Seite 2 von 7

4. Albertozeit			
Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt wöchentlich/monatlich mindestens Stunden.			
Pausen zählen nicht als Arbeitszeit.			
Die Einteilung der Arbeitszeit erfolgt durch den Dienstplan. Der Arbeitgeber ist befugt, Mehrarbeit (Überstunden) im Rahmen der tariflichen Vorgaben anzuordnen. Mehrarbeit wird nur anerkannt, wenn sie vom Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten angeordnet wurde.			
5. Arbeitsentgelt			
☐ Der Stundenlohn beträgt€.			
☐ Der Monatslohn beträgt€.			
6. Urlaub und Krankheit			
Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Erholungsurlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach den Bestimmungen des Manteltarifvertrags für das Gaststätten- und Hotelgewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen.			
7. Besteuerung/Pauschalabgabe			
☐ Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften. Der Arbeitnehmer legt dem Arbeitgeber den Nachweis seiner Steuermerkmale (ELStAM) vor. Verweigert er die Vorlage, so kann der Arbeitgeber nach Lohnsteuerklasse VI abrechnen.			
☐ Der Arbeitgeber leistet eine Pauschalabgabe (Sozialversicherungsbeiträge und Pauschsteuer) in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an die Knappschaft Bahn-See.			
☐ Der Arbeitgeber leistet pauschale Sozialversicherungsbeiträge in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an die Knappschaft Bahn-See. Der Arbeitnehmer trägt die Pauschsteuer.			

8. Vorlagepflichtige Arbeitspapiere

Arhaitezait

- (a) Der Arbeitnehmer hat bei Arbeitsantritt alle Arbeitspapiere einschließlich Gesundheitszeugnis / Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz, Urlaubsbescheinigungen des Vorbetriebs, Nachweis seiner Steuermerkmale (ELStAM), sowie eine evtl. erforderliche Arbeitserlaubnis beim Arbeitgeber abzugeben.
- (b) Soweit kein Gesundheitszeugnis vorgelegt wird, verpflichtet sich der Arbeitnehmer, vor erstmaliger Arbeitsaufnahme dem Arbeitgeber eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz über eine Belehrung durch das Gesundheitsamt oder eines hierdurch beauftragten Arztes nachzuweisen.
- (c) Der Arbeitnehmer wird im Rahmen der gesetzlichen Pflicht des Arbeitgebers aus § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz darauf hingewiesen, dass er bei der Arbeit ständig ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Pass, Pass- oder Ausweisersatz) mitzuführen und im Falle von Überprüfungen der Zollverwaltung den zuständigen Beamten vorzuzeigen hat. Ein Verstoß gegen die Mitführungs- und Vorlagepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann von den Behörden durch ein Bußgeld von bis zu 5.000 € geahndet werden.

09/2022 Seite 3 von 7

9. Lohn- und Gehaltspfändungen, Abtretungen

Alle Kosten des Arbeitgebers für Lohn- und Gehaltspfändungen trägt der Arbeitnehmer. Eine Abtretung des Lohnes ist nicht zulässig.

10. Fundsachen

In den Betriebsräumen durch Dritte verlorene oder zurückgelassene Sachen sind unverzüglich dem Arbeitgeber oder dem Vorgesetzten auszuhändigen.

11. Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Arbeitnehmer hat über alle vertraulichen Angelegenheiten und ihm im Betrieb bekannt gewordenen Vorgänge während und auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber Mitarbeitern und jeglichen Dritten Stillschweigen zu bewahren.

12. Nutzung von Computern und Internet

- (a) Die Nutzung des betrieblichen Internetanschlusses sowie die Versendung von Emails dürfen ausschließlich zu dienstlichen Zwecken erfolgen. Eine private Nutzung ist nicht gestattet.
- (b) Es dürfen keine fremden Programme auf die Festplatte kopiert, über Diskette, CD-ROM oder Internet auf dem PC installiert und/oder eingesetzt werden. Auf Viruskontrollen ist zu achten und jeder auftretende Virus unverzüglich der Netzverwaltung zu melden.
- (c) Der Arbeitgeber ist berechtigt, jede Nutzung von Emails und Internet zu speichern, um die Einhaltung der obigen Bestimmungen anhand der gespeicherten Daten zu überprüfen.

13. Meldepflichten im Krankheitsfall oder bei Arbeitsverhinderung

- (a) Für Arbeitsversäumnis durch Krankheit und andere Fälle der Arbeitsversäumnis gilt die Regelung des § 8 des Manteltarifvertrags. Insbesondere ist der Arbeitgeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung zu informieren. Dem Arbeitgeber ist die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf des 3. Krankheitstages einzureichen.
- (b) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, im Fall des Auftretens einer der in der Belehrung zum Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankungen bzw. Symptome unverzüglich den Arbeitgeber zu informieren. Im Unterlassungsfall macht sich der Arbeitnehmer schadensersatzpflichtig.
- (c) Der Arbeitnehmer tritt Schadensersatzansprüche, die er wegen Verdienstausfalles im Falle der Arbeitsunfähigkeit gegenüber Dritten hat, an den Arbeitgeber bis zur Höhe der geleisteten Entgeltfortzahlung ab. Dies gilt nicht für Versicherungsansprüche gegen gesetzliche oder private Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungsträger.
- (d) Leistungen, die der Arbeitgeber zusätzlich zum laufenden Arbeitsentgelt erbringt (Sondervergütungen gemäß § 4a EFZG), können für jeden Tag der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit bis zu einem Viertel des Arbeitsentgelts, das im Jahresdurchschnitt auf einen Arbeitstag entfällt, gekürzt werden.

14. Zusätzliche Vereinbarungen

☐ Die Betriebsordnung des Hauses ist Bestandteil dieses Vertrages.	

09/2022 Seite 4 von 7

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die unter Beachtung von Sinn und Zweck des Vertrages dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien entspricht, wenn sie die Unwirksamkeit rechtzeitig erkannt hätten.				
Ort, Datum	Ort, Datum			
Unterschrift Arbeitgeber/Stempel	Unterschrift Arbeitnehmer			

09/2022 Seite 5 von 7

ERKLÄRUNGEN DES GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTEN

(VOM ARBEITNEHMER AUSZUFÜLLEN)

1. \$	Status
Ich	bin
	Schüler/in (Bescheinigung beifügen)
	Student/in (Bescheinigung beifügen)
	Rentner/in
	Hausmann/-frau
	Arbeitslos/Hartz-IV-Empfänger/in
	Selbständig
2. /	Andere Beschäftigungsverhältnisse
	Ich übe derzeit keine andere Beschäftigung aus.
	Ich übe derzeit folgende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus (Arbeitgeber, beschäftigt
	seit, ggf. befristet bis)
	Ich übe derzeit folgende andere geringfügig entlohnte sozialversicherungsfreie Beschäftigung (520-
	Euro Job) aus (Arbeitgeber, Monatsverdienst):
	Ich übe derzeit folgende kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung aus oder habe in
	diesem Kalenderjahr ausgeübt (Arbeitgeber, Umfang in Stunden, beschäftigt seit, befristet bis):

09/2022 Seite 6 von 7

3. Krankenversicherung	
☐ Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung Krankenkasse:	versichert.
☐ Ich bin in der privaten Krankenversicherung versi Versicherung:	
4. Rentenversicherung	
Ab/seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehm (520-Euro-Job) ausüben, grundsätzlich der Versgesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 ProzDifferenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitg Beschäftigungen im gewerblichen Bereich) und dem von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Re Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.	sicherungs- und vollen Beitragspflicht in de Arbeitnehmer zu tragende Anteil am zent des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der gebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe
Ist die Versicherungspflicht für den Eigenanteil nic befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wün entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag au geübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werd	schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von de nscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig f Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich aus
Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung	gspflicht lch
erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich	
□ ab demvon der Rentene Der Arbeitgeber zahlt lediglich den Pauschalbeitr	
☐ in der gesetzlichen Rentenversicherung versicher	rungspflichtig bleiben möchte.
5. Haftungsvereinbarung	
Der Arbeitnehmer bestätigt, dass die gemachte Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber Vertragsverhältnis haben können (insbesondere darbeitgeber unaufgefordert und unverzüglich schriftlie Sind die Angaben des Arbeitnehmers unrichtig Veränderungen zu unterrichten und kommt es desh Sozialversicherungsbeiträgen und/oder Lohnsteue entstandenen Aufwendungen bzw. den Schaden des	Änderungen, die Auswirkungen auf dieses die Aufnahme weiterer Beschäftigungen) dem ch mitzuteilen. oder unterlässt er es, den Arbeitgeber über nalb zu einer Heranziehung des Arbeitgebers zu er, so trägt der Arbeitnehmer die hierdurch
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Arbeitgeber/Stempel	Unterschrift Arbeitnehmer

09/2022 Seite 7 von 7